



vom **11. Juni 2024**

Referenz-Nr.: BDALN-2024-8523

Kontakt: Sarah Fritsch, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Walcheplatz 1, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 27 19, www.zh.ch/naturschutz

1/5

Schutz der Magerwiese Leerüti in der Gemeinde Gossau (Naturschutzgebiet mit überkommunaler Bedeutung)

Magerwiesen, insbesondere Halbtrockenwiesen, gehören zu den artenreichsten Lebensräumen der Schweiz. Sie stellen einen wertvollen Lebensraum für eine grosse Zahl von Tier- und Pflanzenarten dar. Der Flächenanteil ist im Kanton Zürich in den letzten rund 100 Jahren jedoch stark zurückgegangen. Viele Tier- und Pflanzenarten der Magerwiesen sind deshalb heute in ihrem Fortbestand gefährdet. Mit der Wiederherstellung bzw. der Neuschaffung von Magerwiesen an geeigneten Standorten können die Bestände heute seltener, an diesen Lebensraum angepasster Pflanzen- und Tierarten, z.B. aus der Gruppe der Reptilien, Tagfalter oder Heuschrecken, wieder gefördert werden.

Mit Baubewilligung Nr. 2010-0072 der Gemeinde Gossau wurde auf der Parzelle Kat.-Nr. 8592 (ehemals Parzellen Kat.-Nrn. 7252, 7253, 4679 und 5265) eine Terrainveränderung in drei Etappen bewilligt. Mit Verfügung vom 19. September 2011 (BVV 10-1634) hat die Baudirektion als Teil der kommunalen Baubewilligung die Bewilligung für das Vorhaben mit Auflagen und Bedingungen erteilt.

Die naturschutzrechtliche Bewilligung wurde unter der Auflage erteilt, dass als ökologische Ersatzmassnahme für die im Zuge der Terrainveränderung beseitigte Hecke an der Südgrenze der Terrainveränderung eine extensiv genutzte Halbtrockenwiese mit Buschgruppen im Umfang von 24 a (Projektion) angelegt werde (Ziff. IV der Verfügung vom 19. September 2011). Zudem musste die Fläche zwischen dem Böschungsfuss und der Strasse im Süden der Terrainveränderung ebenfalls als Halbtrockenwiese mit Buschgruppen gestaltet werden.

Die Ersatzmassnahme wurde 2015 im Rahmen der bewilligten Terrainveränderung auf der Parzelle Kat.-Nr. 8592 erstellt. Für die Endgestaltung der Fläche wurde gut durchlässiges, nährstoffarmes und humusfreies kiesig-sandiges Material verwendet und die Fläche mit Schnittgut einer artenreichen Wiese direktbegrünt. Auf eine Bestockung wurde in Absprache mit der Fachstelle Naturschutz (FNS) des Amtes für Landschaft und Natur (ALN) verzichtet. Heute handelt es sich dabei um eine Halbtrockenwiese (Mesobromion) mit hohem ökologischem Wert.

Der jetzige Eigentümer der Parzelle Kat.-Nr. 8592 hat im Frühjahr 2022 auf ca. der Hälfte der Fläche Blauglockenbäume (*Paulownia tomentosa*) gepflanzt. Es handelt sich um einen schnellwachsenden, invasiven Neophyten, bei dessen Auftreten von negativen Auswirkungen auf die Biodiversität auszugehen ist. In mehreren Gesprächen wurde vergeblich versucht, die Verantwortlichkeiten für die Pflege und deren Finanzierung zu klären und die langfristige Sicherung der Fläche herbeizuführen. Mit Verfügung vom 27. März 2023 eröffnete daher das ALN das Inventar als vorsorgliche Schutzanordnung für die Magerwiese Leerüti. Damit verbunden wurde der Eigentümer verpflichtet, die gepflanzten Bäume wieder

zu entfernen. Das Vorgehen wurde in einer gemeinsamen Vereinbarung vom 31. Oktober 2023 zwischen dem Grundeigentümer und der Baudirektion geregelt.

Um den biologischen und landschaftlichen Wert dieses Objekts umfassend zu erhalten, ist der Erlass einer Schutzverfügung, die Schutz- und Pflegemassnahmen festlegt, notwendig. Die Schutzverfügung bildet auch die rechtliche Grundlage für die Auszahlung von Naturschutzbeiträgen.

Hydrologische Pufferzonen und Pufferzonen gegenüber weiteren Gefährdungen für die biotopspezifische Pflanzen- und Tierwelt werden mit dieser Verfügung nicht festgelegt und bleiben vorbehalten.

Gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes vom 1 Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG, LS 700.1)

verfügt die Baudirektion:

Schutzobjekt

1. Der südliche Teil der Parzelle Kat.-Nr. 8592 wird unter Naturschutz gestellt und der Zone I, Naturschutzzone, zugeordnet. Die Lage und die genauen Grenzen sind aus dem Detailplan Mst. 1:2000 ersichtlich, der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Das Objekt weist eine extensive Wiese mit hohem ökologischem Wert auf, die einer Halbtrockenwiese (Mesobromion) zuzuordnen ist, sowie im Osten eine Hecke.

Schutzziel

2. Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerzte Erhaltung und Förderung des Schutzobjekts als Lebensraum seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten sowie -gemeinschaften wie auch als wesentliche Elemente der Landschaft und als Zeugen früherer Bewirtschaftungsformen.

Einen besonderen Schutz und eine gezielte Förderung benötigen insbesondere Halbtrockenwiesen (Mesobromion) mit einer hohen Artenvielfalt und zahlreichen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten.

Zone I

Zone I, Naturschutzzone

Die Naturschutzzone dient der Erhaltung und Förderung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

Mit R (Regeneration) sind Flächen der Naturschutzzone bezeichnet, die aufgrund ihrer Lage und Standortverhältnisse ein grosses Naturschutzpotenzial besitzen und mit gezielten Massnahmen aufgewertet werden.

Schutzanordnungen Zone I

3. In der Schutzzone I sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, die mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Insbesondere sind verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art sowie Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- Nutzungen, die mit dem angestrebten Schutzziel nicht in Einklang stehen;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen sowie Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren. Die schutzzielgerechte Jagd und Fischerei sind zulässig;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Campieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür, ausgenommen das Anfachen von Feuern und Lagern bei bestehenden, fest eingerichteten Feuerstellen;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenpflicht);
- das Betreten, ausser auf markierten Wegen.

Unterhalt von bestehenden Bauten und Anlagen

4. Nutzung, Unterhalt und Änderungen an bestehenden Bauten und Anlagen sind im Rahmen des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (SR 700) möglich, soweit dies mit den Schutzzielen vereinbar ist. Die erforderlichen Massnahmen haben so zu erfolgen, dass den Schutzzielen bestmöglich Rechnung getragen wird.

Pflege

5. Das Naturschutzgebiet ist fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffer 3 ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem Pflegeplan festgelegt.

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 Abs. 2 PBG).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- 5.1 Trockenwiesen sind ab 1. Juli zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen.
- 5.2 Hecken und Waldränder sind periodisch selektiv und abschnittsweise zu verjüngen.



Abweichende Regelungen werden in einem Pflegeplan festgelegt.

Abgeltung von Leistungen

6. Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben gestützt auf Art. 18c Abs. 2 NHG Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse der Schutzziele die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

Ausnahmeregelung

7. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere ein überwiegendes öffentliches oder ein wissenschaftliches Interesse, es erfordern, kann die Baudirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

Strafbestimmungen

8. Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung werden gemäss Artikel 24 ff. NHG und §§ 340 f. PBG geahndet.

Inkrafttreten

9. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

Rechtsmittel

10. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Baurekursgericht, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

Publikation

11. Diese Verfügung wird im Amtsblatt publiziert.

Mitteilung

Mitteilung unter Planbeilage an

- den Grundeigentümer (eingeschrieben mit Rückschein)
- den Gemeinderat Gossau, Berghofstrasse 4, 8625 Gossau
- Regionalplanung Züricher Oberland, Mainastrasse 30, 8034 Zürich
- Aqua Viva, Neuwiesenstrasse 95, 8400 Winterthur
- Pro Natura Zürich, Wiedingstrasse 78, 8045 Zürich
- ZVS/BirdLife Zürich, Wiedingstrasse 78, 8045 Zürich
- den WWF Zürich, Hohlstrasse 110, 8010 Zürich
- Zürcherische Vereinigung für Heimatschutz, Neptunstrasse 20, 8032 Zürich

- die Baudirektion (Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Amt für Raumentwicklung, Amt für Landschaft und Natur, Tiefbauamt)



Martin Neukom
Regierungsrat

Versand: